

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Eckart Kuhlwein, Doris Odendahl, Hans Gottfried Bernrath, Edelgard Bulmahn, Dr. Peter Eckardt, Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Stephan Hilsberg, Ernst Kastning, Siegmars Mosdorf, Günter Rixe, Wieland Sorge, Siegfried Vergin, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Dieter Schanz, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Problem

Mit einer rahmenrechtlichen Bestimmung zur Öffnung der Hochschulen für Berufserfahrene ohne allgemeine Hochschulreife (Abitur) soll die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung und damit Chancengleichheit im Sinne gleicher Zugangschancen zum tertiären Bildungsbereich gefördert werden. Diese Forderung ist trotz entsprechender Absichtserklärungen aller Seiten im Deutschen Bundestag, von Verbänden und Gewerkschaften noch nicht verwirklicht.

Das duale System der Berufsausbildung hat an Attraktivität verloren. Eine Berufsausbildung ohne Abitur wird auch von den Jugendlichen selbst zunehmend als Sackgasse empfunden. Steigende berufliche Anforderungen legen es nahe, daß die Hochschulen für Berufserfahrene ohne Abitur geöffnet werden. Diese Öffnung stellt weiter einen Beitrag zur Flexibilisierung des gesamten Bildungssystems dar, das der wachsenden Nachfrage nach höherer Qualifikation und nach lebensbegleitendem Lernen im europäischen Binnenmarkt gerecht werden muß.

Die 1982 und 1987 durch die Kultusministerkonferenz vereinbarte Möglichkeit, entweder über den Zweiten Bildungsweg oder durch eine Begabtenprüfung ein Hochschulstudium aufnehmen zu können, läuft in der Praxis auf das Nachholen des Abiturs hinaus, allerdings in der Regel unter den Bedingungen der allgemeinbildenden Schule und in den entsprechenden Fächern. Das erschwert den Zugang für Absolventen beruflicher Bildungsgänge. Erforderlich ist die Ergänzung dieser von etwa 4 % der Studienanfänger genutzten Möglichkeit um einen Zugangsweg zum Studium, der

die in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikationen und Lebenserfahrungen berücksichtigt.

In den neuen Ländern gibt es viele erwachsene Menschen, denen aus politischen Gründen der Zugang zur Hochschule verweigert worden ist. Auch für diesen Personenkreis muß die Möglichkeit geöffnet werden, ohne unzumutbare Umwege die Berechtigung zum Besuch einer Hochschule zu erhalten.

Eine Reihe von Ländern hat in die Landeshochschulgesetze bzw. -verordnungen Bestimmungen zur Zulassung von qualifizierten Berufstätigen ohne Abitur zum Studium aufgenommen. Im Interesse der Einheitlichkeit der Lebensbedingungen und der Mobilität, auch über Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus, ist eine rahmenrechtliche Regelung notwendig.

B. Lösung

Die rahmenrechtlichen Bestimmungen zur Zulassung zum Studium im HRG werden um eine Bestimmung ergänzt, wonach Personen, die über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung hinaus besondere berufliche Qualifikationen nachweisen, vorläufig zum Studium zugelassen werden. Diesen Bewerbern ist auch der Zugang zu Studiengängen zu ermöglichen, die in das allgemeine Auswahlverfahren einbezogen sind. Diese vorläufige Zulassung ist ohne besondere Prüfung in eine endgültige Zulassung umzuwandeln, wenn die/der Studierende durch Erfüllung der Studienanforderungen innerhalb geeigneter Fristen nachweist, daß sie/er den Anforderungen des gewählten Studienfachs gewachsen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Gesamtzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird sich durch dieses Gesetz — und nach Anpassung der Landeshochschulgesetze und Verordnungen — nur unwesentlich erhöhen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß berufserfahrene Studierende in der Regel eine hohe Lernmotivation aufweisen und deshalb im Durchschnitt in eher kürzerer Frist und mit größerem Erfolg ihr Studium abschließen. Eine erhebliche Kapazitätsausweitung der Hochschulen für diese Gruppe der Studierenden ist daher nicht erforderlich. Soweit diese Studenten Anspruch auf individuelle Ausbildungsförderung haben, ist mit einer geringfügigen Erhöhung der Aufwendungen des Bundes und der Länder zu rechnen. Mehraufwendungen entstehen für die Länder bei der Intensivierung der Studienberatung und studienbegleitender Hilfen, soweit nicht bestehende Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen diese Aufgabe zusätzlich übernehmen können.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Personen, die über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung hinausgehende, besondere berufliche Qualifikationen nachweisen, sind abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 2 vorläufig bis zu vier Semester zuzulassen. Die vorläufige Zulassung wird ohne weitere Prüfung in eine endgültige Zulassung umgewandelt, wenn durch Erfüllung der Studienanforderungen die Fähigkeit nachgewiesen worden ist, ein Studium erfolgreich absolvieren zu können.“

2. In § 32 Abs. 2 wird der Punkt nach Nummer 5 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Bewerber, die nach § 27 Abs. 2a zum Probestudium zugelassen werden.“

3. An § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) sind den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1992

Eckart Kuhlwein
Doris Odendahl
Hans Gottfried Bernrath
Edelgard Bulmahn
Dr. Peter Eckardt
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)

Stephan Hilsberg
Ernst Kastning
Siegmar Mosdorf
Günter Rixe
Wieland Sorge
Siegfried Vergin
Gert Weisskirchen (Wiesloch)

Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Dieter Schanz
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose
und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die vorgesehenen Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes bewirken daß bei Beginn einer Ausbildung im dualen System auch ohne Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife (Abitur) die Option Studium grundsätzlich offengehalten wird. Auf diesem Wege wird die Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung und damit auch Chancengleichheit im Sinne gleicher Zugangschancen zum tertiären Bildungsbereich gefördert.

Mit diesen Bestimmungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden daß sich Motivationen und Lernmöglichkeiten in der Gesellschaft grundlegend gewandelt haben. Darüber hinaus dient diese Rahmenregelung dazu daß Studium und berufliche Bildung den sich wandelnden und verändernden beruflichen Anforderungen im europäischen Binnenmarkt Rechnung tragen können.

Einige Länder haben in unterschiedlicher Ausprägung bereits fachgebundene Studienmöglichkeiten für Berufserfahrene ohne Abitur geschaffen. Mit der Ergänzung von §§ 27 und 32 HRG soll ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Gewährung gleicher Zugangschancen für Berufserfahrene ohne Abitur auch in Studiengängen die in das allgemeine Auswahlverfahren nach § 31 Abs. 3 einbezogen sind in allen Ländern gebildet werden. Damit soll auch ein Studienortwechsel über Landesgrenzen hinweg und die Abschaffung bestehender „Landeskinderregelungen“ in denjenigen Ländern bewirkt werden die in ihre Hochschulgesetze bereits Bestimmungen für den Zugang zum Studium für Berufserfahrene ohne Abitur aufgenommen haben.

Für die Anpassung des Landesrechts ist den Ländern ausreichend Zeit zu gewähren.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Vorschrift umschreibt den bundesgesetzlich zulässigen und notwendigen Rahmen für entsprechende Bestimmungen in den Landeshochschulgesetzen und -verordnungen für die Öffnung der Hochschulen für Berufserfahrene ohne Abitur. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen in den Ländern empfehlen sich im Interesse der Einheitlichkeit folgende „Eckdaten“:

Zum Probestudium ohne Eingangsprüfung zuzulassen sind Personen die

- älter als 24 Jahre sind,
- eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit nach Abschluß der Berufsausbildung oder entspre-

chende Ersatzzeiten z. B. für Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen nachweisen und

- eine berufliche Fortbildungsprüfung auf dem Niveau Techniker Meister Fachwirt auch im hauswirtschaftlichen sprachlichen und sozialen Bereich abgelegt haben.

Das Probestudium darf nicht länger als vier Semester dauern. Bestehen die Studentinnen und Studenten in dieser Zeit die im jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Prüfungen sind sie den Anforderungen des gewählten Studienfachs gewachsen. Es erfolgt dann die fachgebundene endgültige Zulassung zur Fortsetzung des Studiums ohne eine weitere Prüfung.

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines weiterbildenden Studiums ist dem erfolgreichen Studium auf Probe gleichgestellt und berechtigt ebenfalls zur Aufnahme eines zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führenden Hochschulstudiums.

Die Länder können bei Nichtvorliegen eines der genannten Eignungsfaktoren den Zugang zum Probestudium durch eine besondere Eignungsprüfung ermöglichen.

Zu Nummer 2

Die Gewährung gleicher Zugangschancen für qualifizierte Berufserfahrene ohne Abitur wäre unvollständig wenn Bewerbern für ein Probestudium nicht auch die Möglichkeit zur Zulassung in Studiengängen eröffnet würde die in das allgemeine Auswahlverfahren nach § 31 Abs. 3 einbezogen sind. Die vorgesehene Ergänzung von § 32 Abs. 2 schafft hierfür die rahmenrechtlichen Voraussetzungen. Das Verfahren im einzelnen regeln die Länder in ihren Landeshochschulgesetzen bzw. -verordnungen. Hierbei sind auch Auswahlkriterien und die Zusammensetzung von zu bildenden Auswahlkommissionen für den Fall vorzusehen daß die Bewerberzahl die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Auswahlkommissionen sollten auch Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis angehören.

Zu Nummer 3

Eine zweijährige Frist für die Anpassung des Landesrechts wird für ausreichend gehalten. In diesem Zeitraum können sich auch die Hochschulen soweit nicht bereits geschehen auf Studierende vorbereiten die ohne Abitur nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit ein Studium aufnehmen wollen. In dieser Zeit können die Berufs- und die Studienberatungsstellen bereits mit der Beratung von Interessierten beginnen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.